Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/573

13. 06. 77

Sachgebiet 811

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hauser (Krefeld), Dr. Zeitel, Lampersbach, Dreyer, Schmidhuber, Sick, Feinendegen, Dr. Hüsch, Dr. Bötsch, Krey, Neuhaus, Haberl, Dr. von Geldern, Frau Pieser, Frau Hoffmann (Hoya), Gerstein, Daweke, Dr. Pinger, Helmrich, Tillmann, Würzbach, Biehle, Franke, Dr. George und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/477 –

Schwerbehindertengesetz

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – VI b 2 – 42 – hat mit Schreiben vom 8. Juni 1977 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie erklärt die Bundesregierung die hohe Zahl unbesetzter Pflichtplätze?
   Setzen Bundes- und Landesregierung die Mittel aus der Ausgleichsabgabe effizient genug ein, um den Schwerbeschädigten die offenen Arbeitsplätze zu verschaffen?

Die Zahl der unbesetzten Pflichtplätze, die in der Anfrage genannt wird, bezieht sich auf den Stand von Oktober 1975. Sie läßt keinen Schluß auf den aktuellen Stand zu. Einen zeitnäheren Überblick wird erst das Ergebnis der Auswertung für das Kalenderjahr 1976 ermöglichen, mit dem für den Herbst dieses Jahres zu rechnen ist.

Die Erhebung der Bundesanstalt für das Kalenderjahr 1975 konnte erst einen Teil der Schwerbehinderten erfassen, die mit dem Inkrafttreten des neuen Schwerbehindertengesetzes am 1. Mai 1974 in den geschützten Personenkreis einbezogen worden sind. Nach den Meldungen der Versorgungsämter hatten bis zum 1. Oktober 1975 erst rund 500 000 Personen im Bundesgebiet und im Lande Berlin Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gestellt. Von ihnen sind bis zu diesem Zeitpunkt etwa 260 000 positiv entschieden worden.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Seitdem sind – bis zum 31. März 1977 – weitere 1,2 Mio Anträge gestellt worden. Von ihnen führten bislang ca. 690 000 zur Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft.

Ein beachtlicher Teil dieser Anerkennungen entfällt auf Schwerbehinderte, die im Erwerbsleben stehen und Pflichtplätze besetzen.

Derzeit gehen bei den Versorgungsämtern noch immer zahlreiche Anträge ein, von denen angenommen werden muß, daß sie teilweise zu einer weiteren Verringerung der Zahl der offenen Pflichtplätze führen werden.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden insbesondere zur Bereitstellung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte, für die behinderungsgerechte Ausstattung dieser Plätze und für Leistungen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben eingesetzt.

Mit Hilfe des am 1. November 1976 in Kraft getretenen Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte mit einem Volumen von 100 Mio DM, das aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert wird, konnten bislang mit einem Aufwand von rund 56 Mio DM schon 4742 Schwerbehinderte auf Arbeits- und Ausbildungsplätzen vermittelt werden. Die Bundesregierung wertet dieses Ergebnis als einen beachtlichen Erfolg ihrer Beschäftigungspolitik zugunsten Schwerbehinderter.

2. Wie erklärt die Bundesregierung die hohe und wachsende Zahl schwerbehinderter Arbeitsloser?

   Setzen Bundes- und Landesregierungen die Mittel aus der Ausgleichsabgabe und die Mittel aus entsprechenden Sonderprogrammen effizient genug ein, um Arbeitsplätze für Schwerbehinderte zu schaffen?

Die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten beträgt nach dem Stande von Ende Mai 1977 38 290. Sie ging gegenüber dem Vormonat um 2,4 v. H. zurück.

Der Anstieg der Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres (7,6 v. H.) erklärt sich in erster Linie aus der beträchtlichen Ausdehnung des geschützten Personenkreises. Zur Größenordnung des neu hinzugekommenen Personenkreises ist in der Antwort zu Frage 1 Stellung genommen.

Von der Möglichkeit, Mittel der Ausgleichsabgabe zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte einzusetzen, wird in großem Umfang und, wie die in der Antwort zu Frage 1 dargestellte Entwicklung der Durchführung des Sonderprogramms beweist, in effizienter Weise Gebrauch gemacht. Der zielgerichtete Einsatz von Mitteln der Ausgleichsabgabe hat dazu geführt, daß die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter trotz der großen Zahl von Neuanerkennungen durch die Versorgungsämter in den vergangenen Monaten zunächst stabilisiert und zuletzt sogar verringert werden konnte.

3. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um für die wachsende Zahl schwerbehinderter Jugendlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze bereitzustellen bzw. zu schaffen?

Die Bundesregierung hat dem Problem, für die wachsende Zahl schwerbehinderter Jugendlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze bereitzustellen bzw. zu schaffen, schon bei der Schaffung des neuen Schwerbehindertengesetzes besondere Beachtung geschenkt.

Nach § 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes sind die beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber gehalten, schwerbehinderte Arbeitnehmer, Beamte, Richter oder Auszubildende zu beschäftigen.

Darüber hinaus hat das Schwerbehindertengesetz Anreize zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Jugendliche vorgesehen. Ein schwerbehinderter Jugendlicher, der zu seiner beruflichen Bildung beschäftigt wird, kann mit Zustimmung des Arbeitsamtes auf mehr als einen Pflichtplatz angerechnet werden.

Schließlich sollen die Mittel der Ausgleichsabgabe vorrangig zur Bereitstellung und zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Jugendliche verwendet werden. Nach dem Sonderprogramm, das aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert wird (vgl. Antwort zu Frage 1), erhalten Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungen in Höhe von 8000 bis 15 000 DM, wenn sie schwerbehinderte Jugendliche zur Beschäftigung oder zu ihrer Ausbildung einstellen. Finanzielle Zuwendungen aus der Ausgleichsabgabe sind auch vorgesehen, um Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften behindertengerecht einzurichten und auszustatten. Es ist beabsichtigt, diese Verwendungsmöglichkeit der Mittel der Ausgleichsabgabe in der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes zu konkretisieren. Diese Verordnung wird zur Zeit im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorbereitet. Mit ihrem Erlaß ist in absehbarer Zeit zu rechnen.

Die Hilfen des Schwerbehindertengesetzes zur Bereitstellung und zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Jugendliche treten zu den Hilfen des Arbeitsförderungsgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften hinzu. Danach sind u. a. Eingliederungsbeihilfen und Ausbildungsplatzzuschüsse bis zu einer Höhe von 100 v. H. der dem Betrieb erwachsenden Kosten vorgesehen.

Werden diese bereits geschaffenen Möglichkeiten ausgeschöpft, ist die Eingliederung der schwerbehinderten Jugendlichen in Arbeit und Beruf so weit wie möglich sichergestellt.

Geprüft wird derzeit jedoch, ob das Sonderprogramm, das bis zum 1. September 1977 befristet ist, verlängert oder – unter besonderer Berücksichtigung der Belange jugendlicher Behinderter – in modifizierter Form neu aufgelegt werden kann und muß. Der Beirat für die Rehabilitation der Behinderten (§ 32 SchwbG) wird bereits in seiner Sitzung am 24. Juni 1977 mit dieser Frage befaßt werden.

4. Ist die Bundesregierung bereit, dem Deutschen Bundestag eine Gesetzesinitiative vorzulegen, durch die die entsprechenden Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes dahin gehend geändert werden, daß Ausbildungsplätze für Nichtbehinderte nicht mehr bei der Berechnung der Zahlen der Schwerbehindertenpflichtplätze erfaßt werden, damit Auszubildende nicht deshalb ihre Ausbildungschance verlieren, weil ein Berechnungsgrenzfall vorliegt?

Die Frage wird – zusammen mit anderen Lösungsmöglichkeiten – derzeit geprüft und mit allen Beteiligten eingehend erörtert.

5. Ist die Bundesregierung bereit, von der Möglichkeit des § 8 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes Gebrauch zu machen und die Ausgleichsabgabe wie früher für alle Betriebe mit bis zu 30 Beschäftigten zu erlassen?

Die Bundesregierung kann von der Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes nur unter der Voraussetzung Gebrauch machen, daß die Zahl der unbesetzten Pflichtplätze die Zahl der unterzubringenden Schwerbehinderten erheblich übersteigt. Aus dem vorliegenden Zahlenmaterial der Bundesanstalt für Arbeit und der Versorgungsverwaltung läßt sich derzeit nicht entnehmen, daß diese Voraussetzung gegeben sei. Insbesondere kann hierfür nicht das Ergebnis der Betriebserhebung der Bundesanstalt für Arbeit für das Jahr 1975 herangezogen werden, da die Zahl der schwerbehinderten Arbeitnehmer seitdem – wie zur Frage 1 dargestellt – erheblich gewachsen sein wird. Hinreichend sichere Schlüsse wird erst das Ergebnis der Betriebserhebung der Bundesanstalt für Arbeit für das Jahr 1976 zulassen, das für den Herbst dieses Jahres erwartet wird.